

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundessportgericht – 2. Kammer

Beschluss

BSpG 2 K 05/2026

In dem Einspruchsverfahren

der **H.**, vertreten durch den Geschäftsführer,

– Einspruchsführerin –

– Verfahrensbevollmächtigte: RA –

gegen

den **Handball-Bundesliga-Vereinigung - Frauen e.V.**, vertreten durch den Vorsitzenden,

– Einspruchsgegner –

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch den Vorsitzenden am
27.6.2026 beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die von der Einspruchsführerin gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt zu einem Viertel zugunsten des DHB. Im Übrigen (also in Höhe von 375 Euro) ist der Einspruchsführerin die gezahlte Gebühr zurückzuerstatten.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsführerin.
4. Die Kosten des Verfahrens werden auf 280 Euro festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus:
 - a. Verwaltungskostenpauschale DHB 130 Euro
 - b. Auslagenpauschalen DHB-Bundessportgericht 2. Kammer 150 Euro
5. Die dem DHB zu erstattenden Kosten (4. a. und b.) sind mit dem von der Einspruchsführerin gezahlten Auslagenvorschuss in Höhe von 400 Euro zu verrechnen. Der Auslagenvorschuss ist der Einspruchsführerin im Übrigen (also in Höhe von 120 Euro) zurückzuerstatten.

6. Soweit der von der Einspruchsführerin gezahlte Vorschuss den nach § 44 Abs. 3 lit. a, Abs. 4 S. 1 RO-DHB erforderlichen Vorschuss von vornherein überstieg, ist der Einspruchsführerin dieser Betrag (100 Euro) zu erstatten (s. bereits Verfügung vom 16.6.2026 unter 4.).
7. Der Streitwert wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 I. Die Beteiligten stritten ursprünglich über den Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 36 vom 3.6.2026, mit dem der Einspruchsführerin u.a. eine Kompensationszahlung in Höhe von 7.500 Euro für das Spiel 19634-2-1 auferlegt wurde. Die Einspruchsführerin hat insoweit am 11.6.2026 Einspruch gegen den Bescheid eingelegt. Die Einspruchsführerin hat mit Schriftsatz vom 27.6.2026 die Rücknahme ihres Einspruchs erklärt.
- 2 II. 1. Das Verfahren war aufgrund der wirksamen Rücknahme des Einspruchs entsprechend § 58 Abs. 1 RO-DHB durch Beschluss einzustellen.
- 3 2. Aufgrund der Rücknahme des Einspruchs trägt der Einspruchsführer lediglich ein Viertel der Einspruchsgebühr sowie die entstandenen Auslagen (§ 59 Abs. 4 S. 1 RO-DHB).
- 4 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 59a Abs. 1 S. 1, 2 und 4 RO-DHB, wonach der den Einspruch zurücknehmende Einspruchsführer die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten trägt.
- 5 4. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 59a Abs. 2 RO-DHB.

Vorsitzender der 2. Kammer des Bundessportgerichts

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über Gebühren und Auslagen ist nach § 59 Abs. 4 S. 2 RO-DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Beschlusses beim Vorsitzenden der 2. Kammer des Bundessportgerichts oder bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V. angebracht werden. Auf die Formvorschrift des § 37 RO-DHB wird hingewiesen.